

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.12.2014

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.19.17-156/13

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2144

Geltungsdauer

vom: **18. Dezember 2014**

bis: **18. Dezember 2016**

Antragsteller:

ACO Passavant GmbH

Ulsterstraße 3

36269 Philipsthal

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 18 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "System ACO Bodenabläufe Passavant" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2²,
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2²,
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2² oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2².

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die an Bodenabläufe angeschlossene Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem speziellen Geruchsverschluss mit Hitzeschild und einem sog. Brandschutzeinsatz sowie aus einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Es werden folgende Einbauvarianten unterschieden:

- Fugenverschluss mit Mörtel/Beton (für Deckendicke ≥ 150 mm)
- Fugenverschluss mit Trockenbauelement (für Deckendicke ≥ 100 mm)

Die Einbauvariante mit Trockenbauelement erreicht bei Einbau in Decken mit einer Dicke ≤ 150 mm maximal die Feuerwiderstandsklasse R 90.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 100 mm bzw. 150 mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

- Abwasserrohre für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁴ aus Rohrwerkstoffen und mit Abmessungen gemäß Abschnitt 3.2.2

¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

- Bodenabläufe der Firma ACO Passavant GmbH, Ulsterstraße 3, 36269 Philipsthal gemäß Abschnitt 3.2.1
- 1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in Wänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.5 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Brandschutzeinsatz

Der Brandschutzeinsatz⁵, "Brandschutzkartusche DN..." genannt, muss aus einem Polypropylen-Formteil mit einer Stahlblechabdeckung bestehen und mit einer Brandschutzeinlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Multifoam AK" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1077 gefüllt sein (s. Anlagen 3, 5 und 7).

2.1.2 Geruchsverschluss mit Hitzeschild

Der Geruchsverschluss mit Hitzeschild⁵ muss aus einem Formteil aus Polypropylen, einer Haube aus Polypropylen und einem Brandschutzaufsatz aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Multifoam AK" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1077 bestehen und den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

2.1.3 Trockenbauelement

Das Trockenbauelement⁵, "ACO FIT-IN Einbausatz DN ... für Gusseisen" genannt muss aus einem Trägerteil aus Stahlblech, einer Füllung aus "Skobifix-Keramik" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-3062/7600-MPA BS und dem dämmschichtbildenden Baustoff "Multifoam AK" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1077 bestehen und darf wahlweise für den Einbau von Bodenabläufen in Kernbohrungen verwendet werden. Es muss in seinen Abmessungen auf den jeweiligen Bodenablauf abgestimmt sein und den Angaben der Anlagen 4, 6 und 8 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3

Jeder Brandschutzeinsatz, jedes Trockenbauelement bzw. jeder Geruchsverschluss mit

⁴ DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁵ Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2144

Seite 5 von 9 | 18. Dezember 2014

Hitzeschild für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der Bauprodukte einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Geruchsverschluss mit Hitzeschild, "ACO FIT-IN Trockenbauelement DN ... für Gusseisen" bzw. "Brandschutzkartusche DN ..." für Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant",
(jeweils mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-2144
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Kennzeichnungsschild ist auf der Verpackung der Bauprodukte aufzubringen.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant" der Feuerwiderstandsklasse R ...
- nach Zul.-Nr.: Z-19.17-2144
(Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Decke zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Brandschutzeinsatz, jeder Geruchsverschluss mit Hitzeschild und jedes Trockenbauelement nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf – inkl. Angaben zu den erforderlichen Einbaumaßen für die Bodenabläufe,
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzeinsätze sowie Geruchsverschlüsse mit Hitzeschild sowie Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicken) mit zulässigen Bodenabläufen (inklusive Geruchsverschluss) an der die Rohrabschottung angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrabschottungen angeordnet werden dürfen,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2144

Seite 6 von 9 | 18. Dezember 2014

- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion (z. B. Hinweise auf Zuordnung der Ablaufkörper zu den Brandschutzeinsätzen, Geruchsverschlüssen mit Hitzeschild und Trockenbauelements).
- Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzeinsatzes nach Abschnitt 2.1.1 und des Geruchsverschlusses mit Hitzeschild nach Abschnitt 2.1.2 bzw. des sog. Trockenbauelements nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Brandschutzeinsatzes, des Geruchsverschlusses mit Hitzeschild bzw. des sog. Trockenbauelements eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzeinsatzes nach Abschnitt 2.1.1 und des Geruchsverschlusses mit Hitzeschild nach Abschnitt 2.1.2 bzw. des sog. Trockenbauelements nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Brandschutzeinsatzes bzw. des Geruchsverschlusses mit Hitzeschild bzw. des sog. Trockenbauelements und der Beschaffenheit und der Abmessungen der jeweiligen Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzeinlagen des Brandschutzeinsatzes bzw. Geruchsverschlusses mit Hitzeschild bzw. des sog. Trockenbauelements ausschließlich der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Baustoff verwendet wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzeinsatzes nach Abschnitt 2.1.1 und des Geruchsverschlusses mit Hitzeschild nach Abschnitt 2.1.2 bzw. des sog. Trockenbauelements nach Abschnitt 2.1.3 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzeinsätze, der Geruchsverschlüsse mit Hitzeschild bzw. der sog. Trockenbauelements durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3 für die Bauprodukte festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und der Beschaffenheit des Brandschutzeinsatzes bzw. des Geruchsverschlusses mit Hitzeschild bzw. des sog. Trockenbauelements,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzeinsatzes bzw. des Geruchsverschlusses mit Hitzeschild bzw. des Trockenbauelements verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzeinsätze, der Geruchsverschlüsse mit Hitzeschild bzw. der Trockenbauelements selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁷ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

⁶ DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁷ DIN 4223 Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2144

Seite 8 von 9 | 18. Dezember 2014

Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 und 1.1.3 entsprechen.

- 3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Installationen

3.2.1 Bodenabläufe, Brandschutzeinsätze und Geruchsverschlüsse mit Hitzeschild

- 3.2.1.1 Die Brandschutzeinsätze nach Abschnitt 2.1.1 sowie die Geruchsverschlüsse mit Hitzeschild nach Abschnitt 2.1.2 dürfen ausschließlich in die in den Anlagen genannten Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.3 der Firma ACO Passavant GmbH, 36269 Philippsthal, eingesetzt werden (s. Anlagen 9 bis 17).

Die Bodenabläufe müssen der DIN EN 1253-1⁸ entsprechen.

- 3.2.1.2 Die Bodenabläufe bestehen jeweils aus einem Grundkörper aus Gusseisen mit Brandschutzeinsatz, einem Aufsatzstück aus Edelstahl, Gusseisen oder Kunststoff mit einem Abdeckrost aus Edelstahl oder Gusseisen und einem Geruchsverschluss mit Hitzeschild und Wasservorlage (H=50 mm).

3.2.2 Rohre

- 3.2.2.1 An die Bodenabläufe nach Abschnitt 3.2.1 dürfen Rohrleitungen gemäß Anhang 1 mit einer Nennweite von DN 50, DN 70 und DN 100, die für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁹ bestimmt sind, angeschlossen werden. (s. Anhang1 und Anlagen 9 bis 17).

- 3.2.2.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4¹⁰, Abschnitt 8.5.7.5).

3.2.3 Abstände

Die Bodenabläufe müssen so angeordnet sein, dass die Mindestabstände gemäß Abschnitt 3.1.2 eingehalten werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr und der Bodenablauf den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entsprechen. Zum jeweiligen Bodenab-

⁸ DIN EN 1253-1 Abläufe für Gebäude - Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
⁹ DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
¹⁰ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2144

Seite 9 von 9 | 18. Dezember 2014

lauf muss der passende Brandschutzeinsatz und Geruchsverschluss mit Hitzeschild verwendet werden (s. Anlagen 9 bis 17).

- 4.1.2 Die Größe der Bauteilöffnung, in die die Rohrabschottung eingebaut werden soll, muss auf die auf den Anlagen 9 bis 17 angegebenen Abmessungen des Bodenablaufs bzw. des passenden Trockenbauelements abgestimmt werden.

4.2 Einbau der Rohrabschottung

- 4.2.1 Zu Beginn der Schottherstellung ist die Laibung der Bauteilöffnung zu reinigen.

- 4.2.2 Der Grundkörper des Bodenablaufs nach Abschnitt 3.2.1.2 ist gemäß den Angaben der Anlagen 12, 14 und 17 in die Decke mit einem Zementmörtel der Gruppe III nach DIN 1053-1¹¹ in die Massivdecke einzumörteln. Die Fugen zwischen dem Grundkörper und dem Bauteil sind vollständig in Bauteildicke auszufüllen.

- 4.2.3 Wahlweise darf der Grundkörper des Bodenablaufs gemäß den Anlagen 9 bis 11, 13, 15 und 16 unter Verwendung eines sog. Trockenbauelements vom Typ "ACO FIT-IN Einbausatz DN ... für Gusseisen" nach Abschnitt 2.1.3 in die Massivdecke eingesetzt werden. Das Trockenbauelement darf auch in 100 mm dicke Decken eingebaut werden (s. Anlagen 9, 10 und 15).

In der Decke wird eine Kernbohrung hergestellt, wobei der Durchmesser der Deckenöffnung dem Durchmesser des Trockenbauelements entsprechen muss. Das Trockenbauelement wird mit Hilfe von vier Haltewinkeln in die Deckenöffnung eingehängt. Anschließend wird der Grundkörper in das Trockenbauelement eingeschoben. Der Ringspalt zwischen Grundkörper und Deckenlaibung darf dann nicht weitergehend verfüllt werden.

- 4.2.4 Der Brandschutzeinsatz nach Abschnitt 2.1.1 sowie der Geruchsverschluss mit Hitzeschild nach Abschnitt 2.1.2 sind bestimmungsgemäß in den Grundkörper einzusetzen und der Geruchsverschluss ist mit Wasser zu füllen (s. Abschnitt 3.2.1.2).

Abschließend ist das zugehörige Aufsatzstück mit Abdeckrost einzusetzen.

4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 18). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹¹

DIN 1053-1

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Zulässige Rohre/Rohrleitungen

Zulässige Installationen:

1. Zulässige Abflussrohre

brennbare und nichtbrennbare Rohrleitungen jeglicher Art für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3 mit einem Rohraußendurchmesser von 50 mm bis 100 mm

2. zulässige Bodenabläufe mit Zuordnung des Brandschutzeinsatzes "System ACO Bodenabläufe Passavant"

Typ Bodenablauf	zu verwendender Brandschutzeinsatz	Zulässige Nennweiten
"ACO Bodenablauf Passavant DN 50"	"ACO-Brandschutzeinsatz DN 50"	DN 50
"ACO Bodenablauf Passavant DN 70"	"ACO-Brandschutzeinsatz DN 70"	DN 70
"ACO Bodenablauf Passavant DN 100"	"ACO-Brandschutzeinsatz DN 100"	DN 100

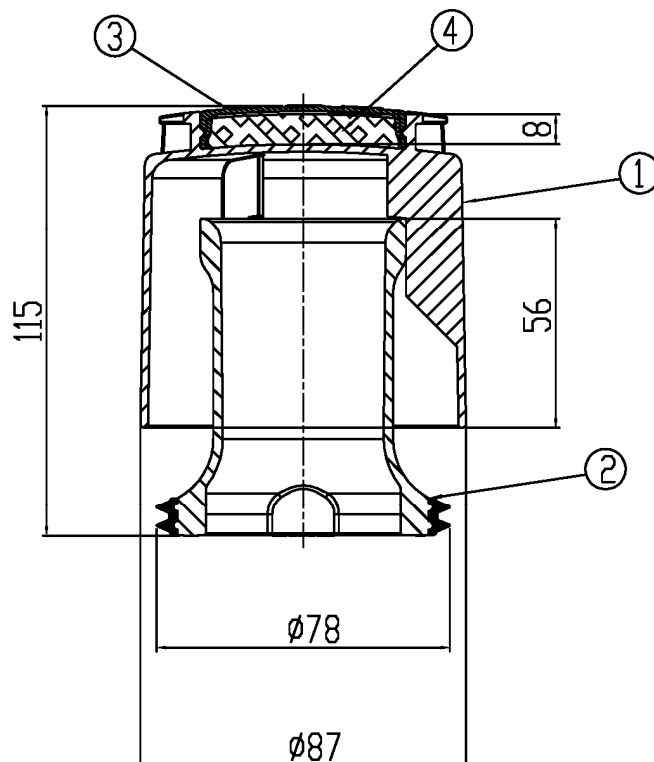
Rohrwerkstoffe:

1. DIN EN 1519-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur; Polyethylen(PE); Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe)
2. DIN 19537-1 Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
 1. DIN 8077 Rohre aus Polypropylen (PP); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
 2. DIN 16891 Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
3. DIN EN 1455-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur; Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS); Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4. Muffenlose Rohre aus Gusseisen nach EN 877 bzw. DIN 19522

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen
 Zulässige Installationen

Anlage 1

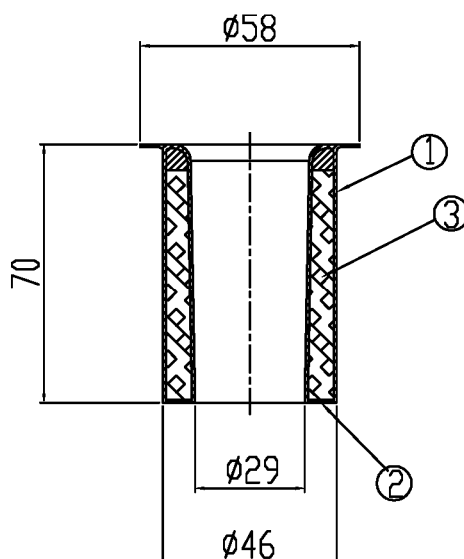


Pos.	Material	Bezeichnung
1	PP	Haube
2	PP / TPE	Staurohr mit Lippendichtung
3	PP	Brandschutzaufsatz
4	Multifoam AK	Intumeszenzmasse

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Brandschutzgeruchsverschluss mit Hitzeschild für DN 50 / 70 / 100

Anlage 2

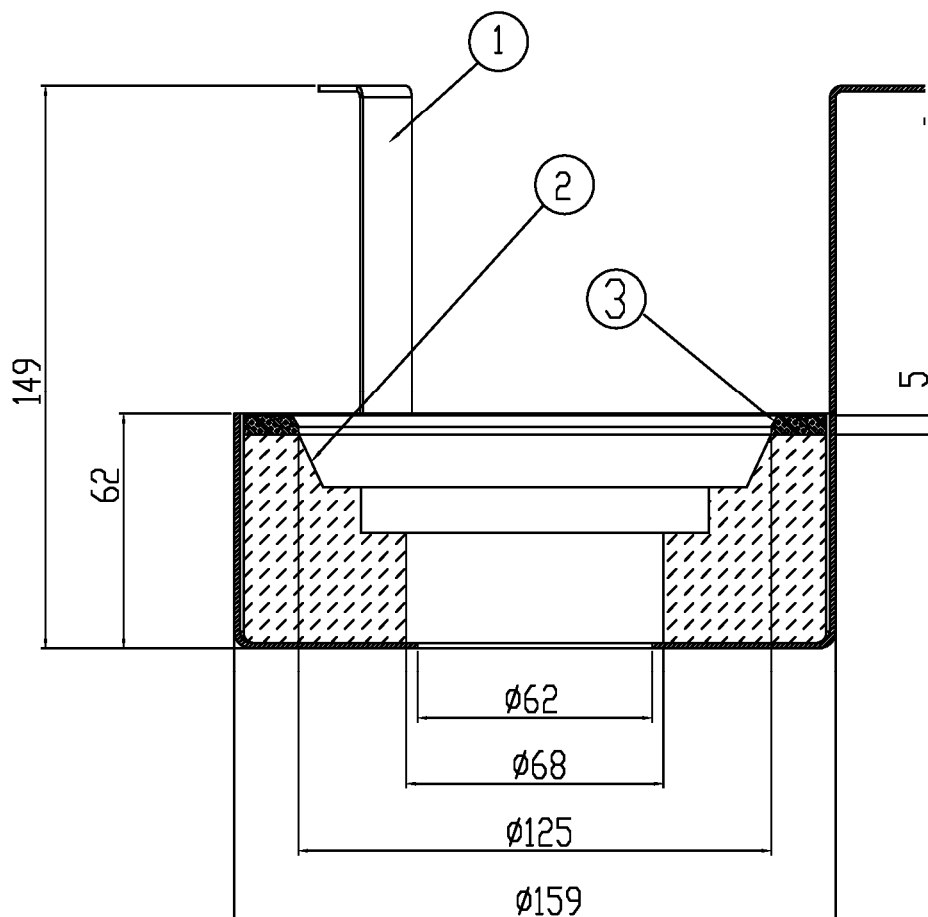


Pos.	Material	Bezeichnung
1	PP	Brandschutzkartusche DN50
2	1.4301	Blech für Brandschutzkartusche DN50
3	Multifoam AK	Intumescenzmasse

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Brandschutzkartusche DN 50

Anlage 3

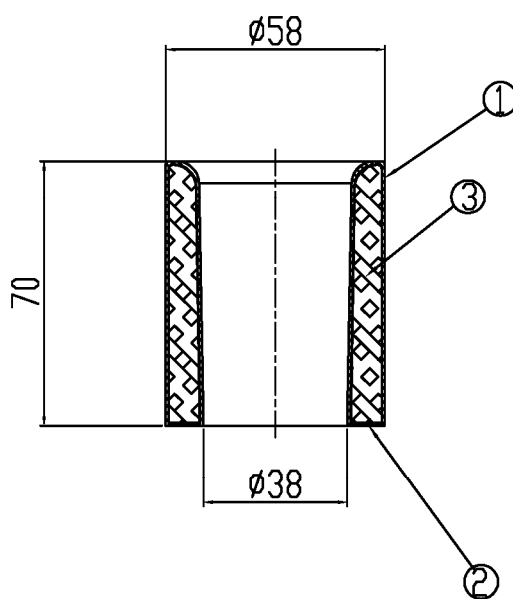


Pos.	Material	Bezeichnung
1	1.4301	Blechkorb für FIT-IN DN50
2	Skobifix-Keramik	Einsatz FIT-IN DN50
3	Multifoam AK	Intumeszenzmasse

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 FIT-IN Einbausatz DN 50

Anlage 4

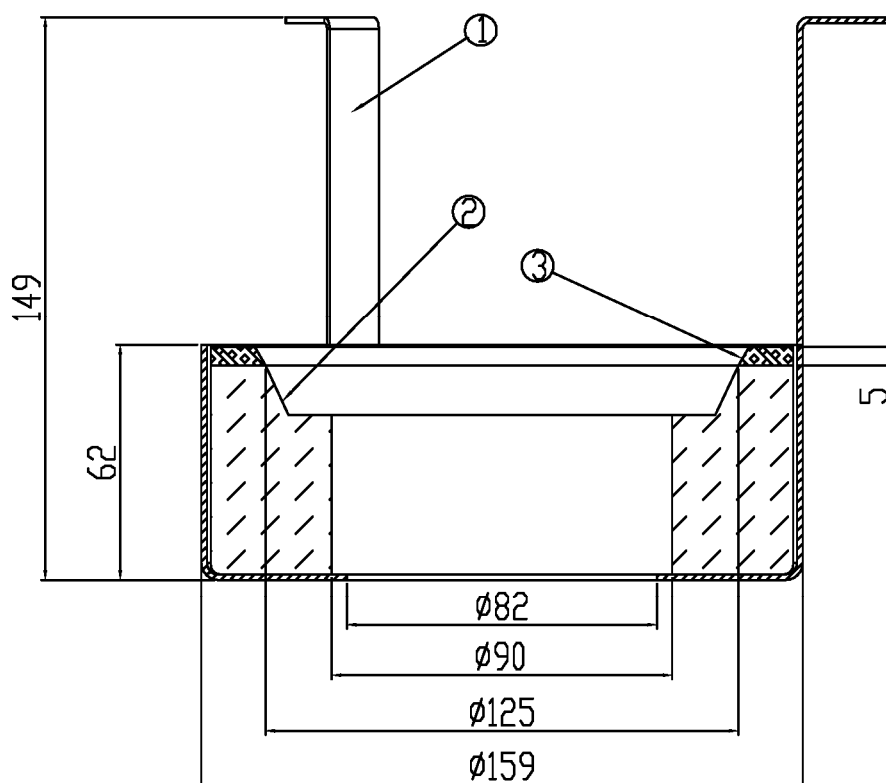


Pos.	Material	Bezeichnung
1	PP	Brandschutzkartusche DN70
2	1.4301	Blech für Brandschutzkartusche DN70
3	Multifoam AK	Intumescenzmasse

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Brandschutzkartusche DN 70

Anlage 5

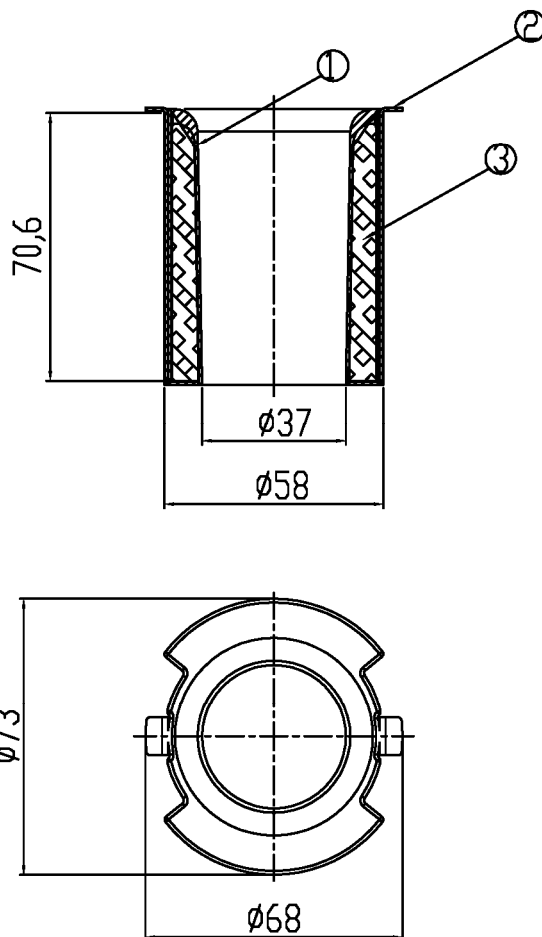


Pos.	Material	Bezeichnung
1	1.4301	Blechkorb zu FIT-IN DN70
2	Skobifix-Keramik	Einsatz FIT-IN DN70
3	Multifoam AK	Intumeszenzmasse

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 FIT-IN Einbausatz DN 70

Anlage 6

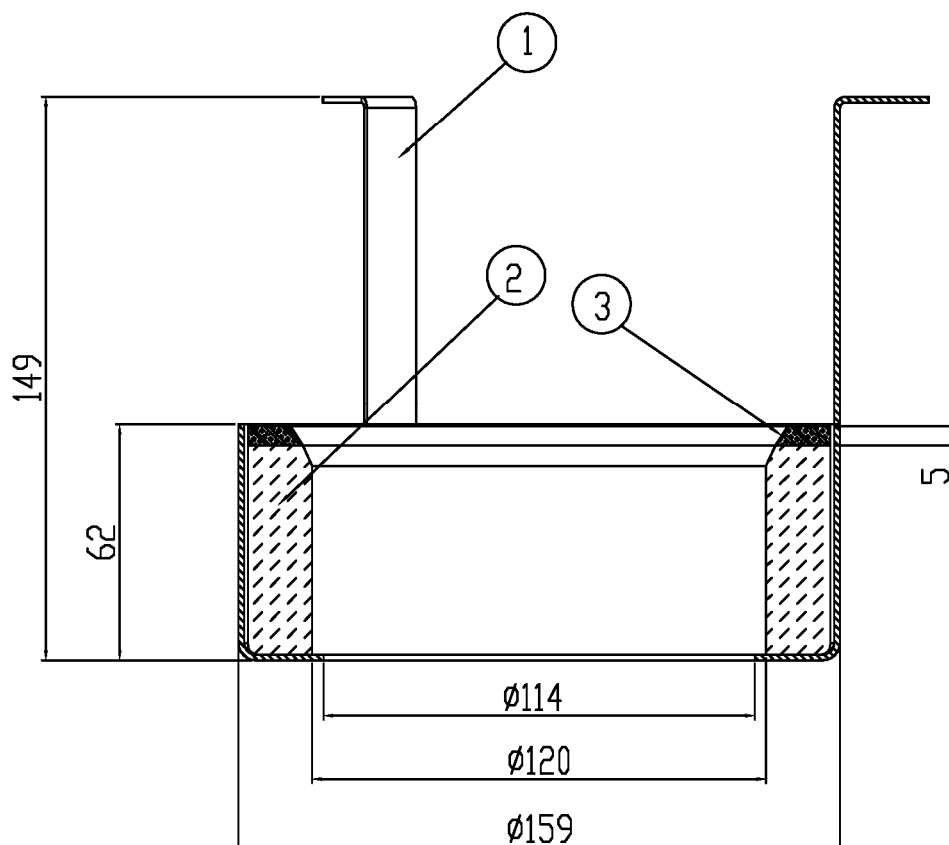


Pos	Material	Bezeichnung
1	PP	Brandschutzkartusche DN100
2	1.4301	Blechkorb zu Brandschutzkartusche DN100
3	Multifoam AK	Intumeszenzmasse

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Brandschutzkartusche DN 100

Anlage 7

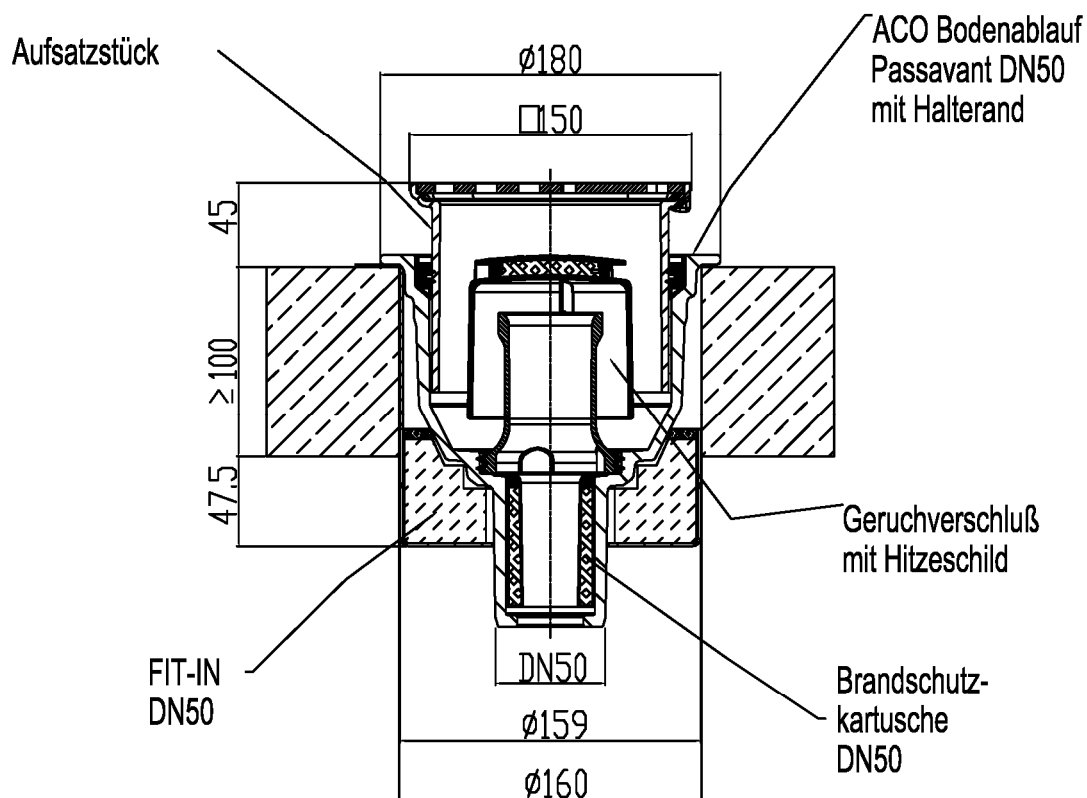


Pos.	Material	Bezeichnung
1	1.4301	Blechkorb für FIT-IN DN100
2	Skobifix-Keramik	Einsatz FIT-IN DN100
3	Multifoam AK	Intumeszenzmasse

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 FIT-IN Einbausatz DN 100

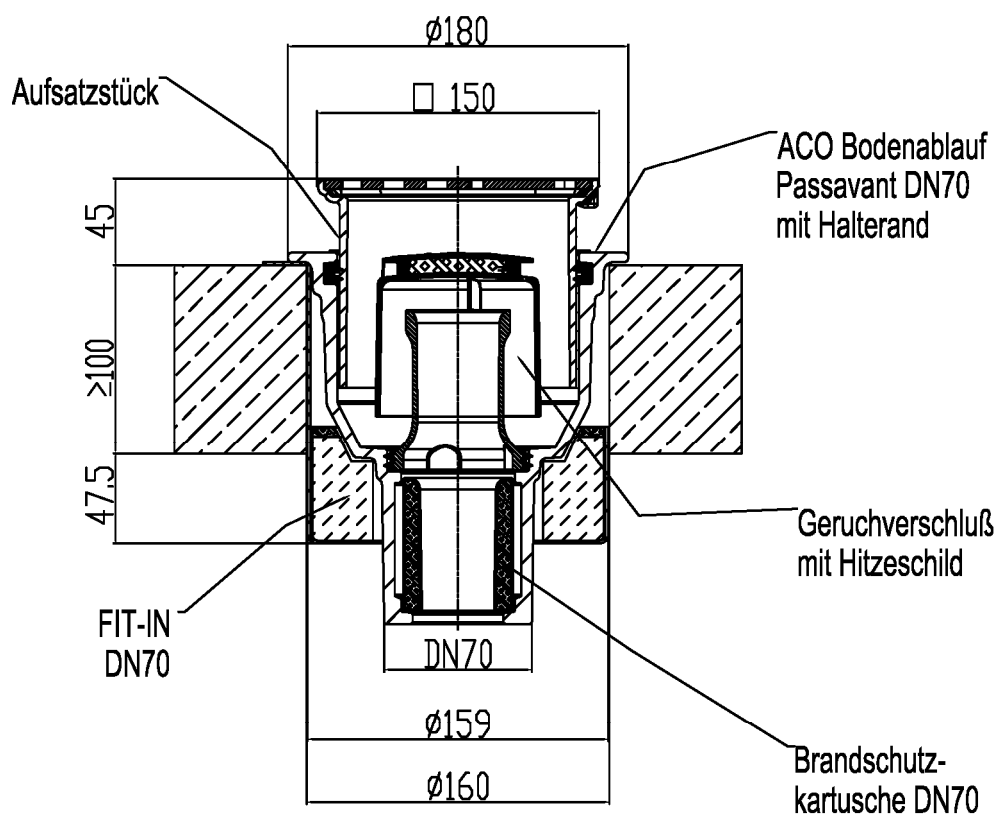
Anlage 8



Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Abschottung
 Einbau Bodenablauf aus Gusseisen DN 50; 90°; R 90, R 60 und R 30
 Einbauvariante mit Trockenbauset in min. 100 mm dicke Decken

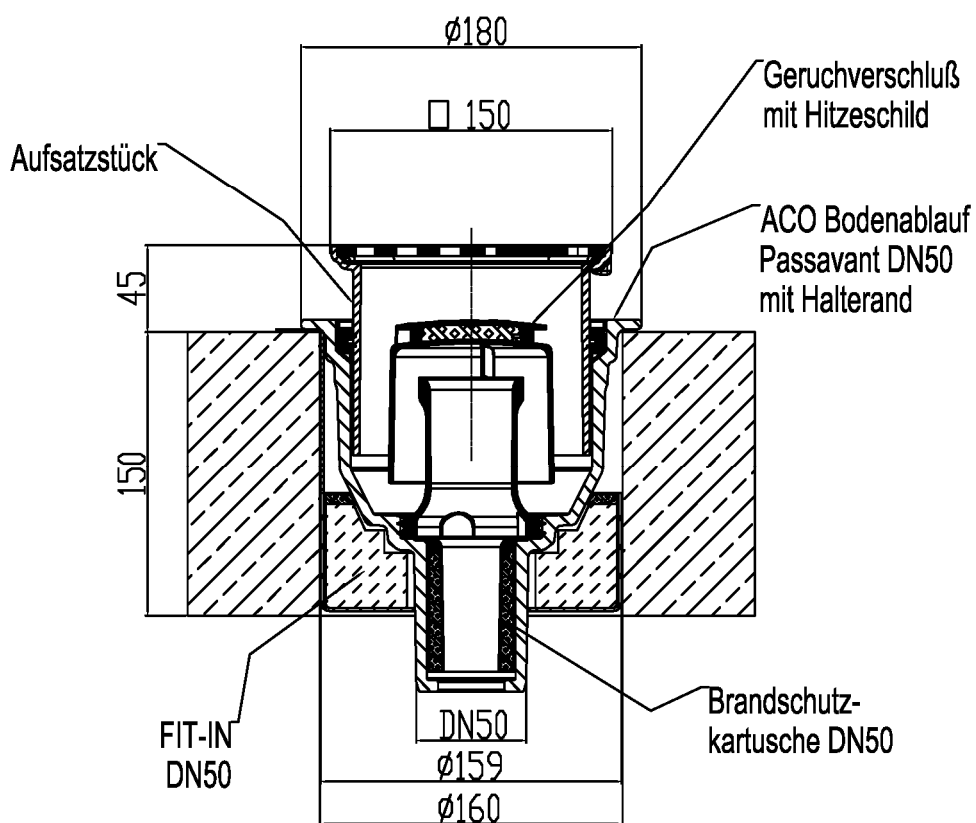
Anlage 9



Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Abschottung
 Einbau Bodenablauf aus Gusseisen DN 70; 90°; **R 90, R 60 und R 30**
 Einbauvariante mit Trockenbauset in min. 100 mm bis 150 mm dicke Decken

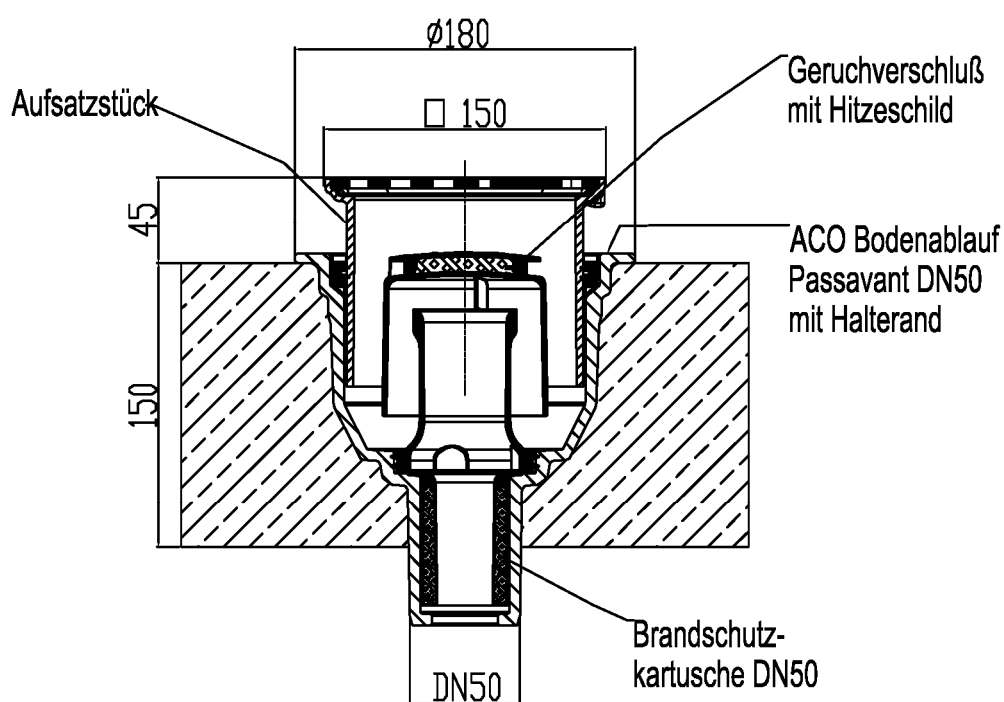
Anlage 10



Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Abschottung
 Einbau Bodenablauf aus Gusseisen DN 50; 90°; R 90, R 60 und R 30
 Einbauvariante mit Trockenbauset in 150 mm dicke Decken

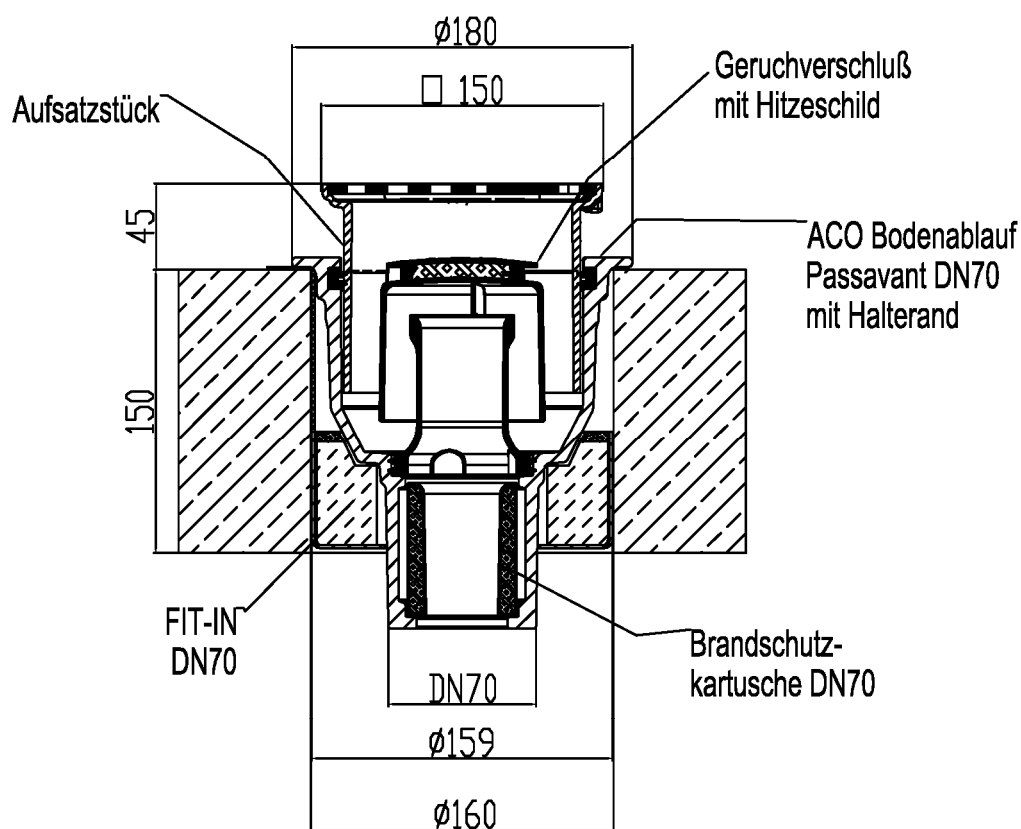
Anlage 11



Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Abschottung
Einbau Bodenablauf aus Gusseisen DN 50; 90°;
Brandschutzkartusche eingemörtelt

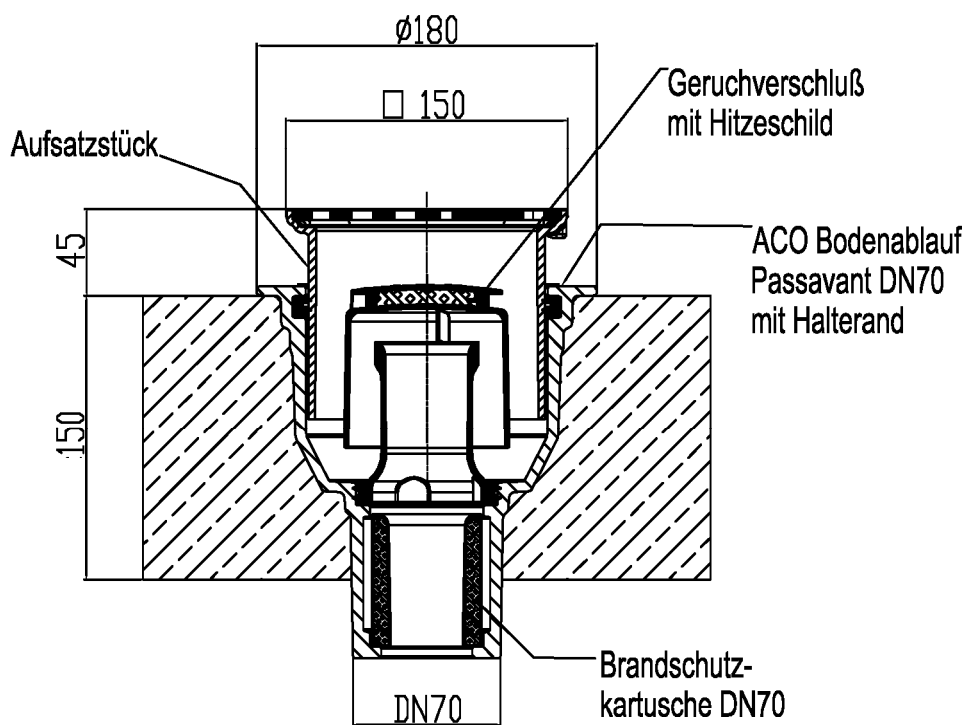
Anlage 12



Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Abschottung
Einbau Bodenablauf aus Gusseisen DN 70; 90°; **R 90, R 60 und R 30**
Einbauvariante mit Trockenbauset in 150 mm dicke Decken

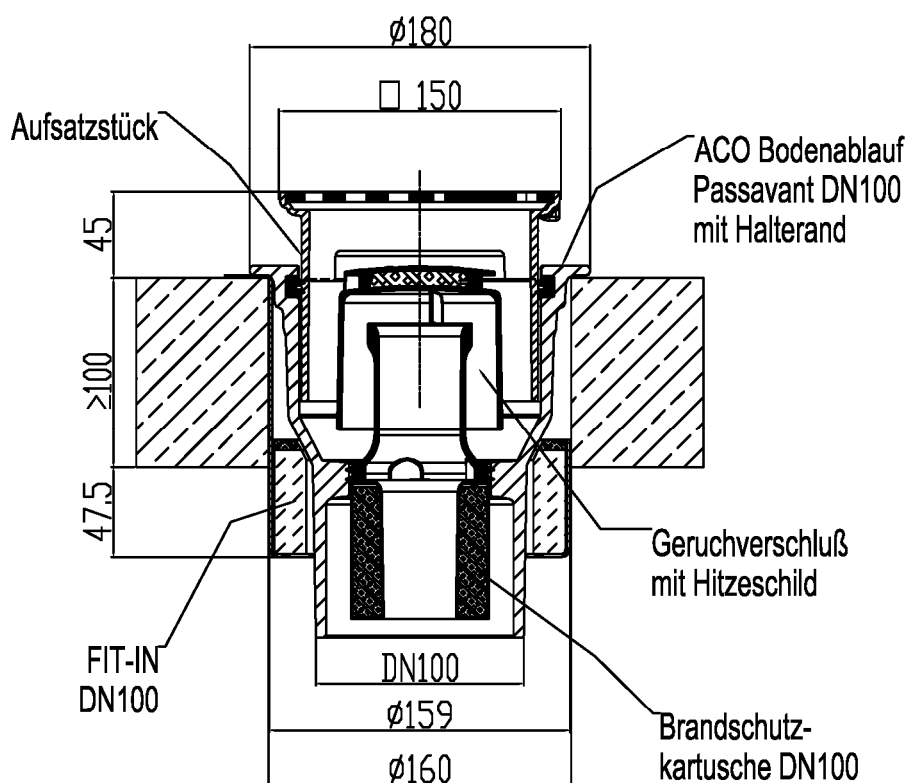
Anlage 13



Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Abschottung
Einbau Bodenablauf aus Gusseisen DN 70; 90°;
Brandschutzkartusche eingemörtelt

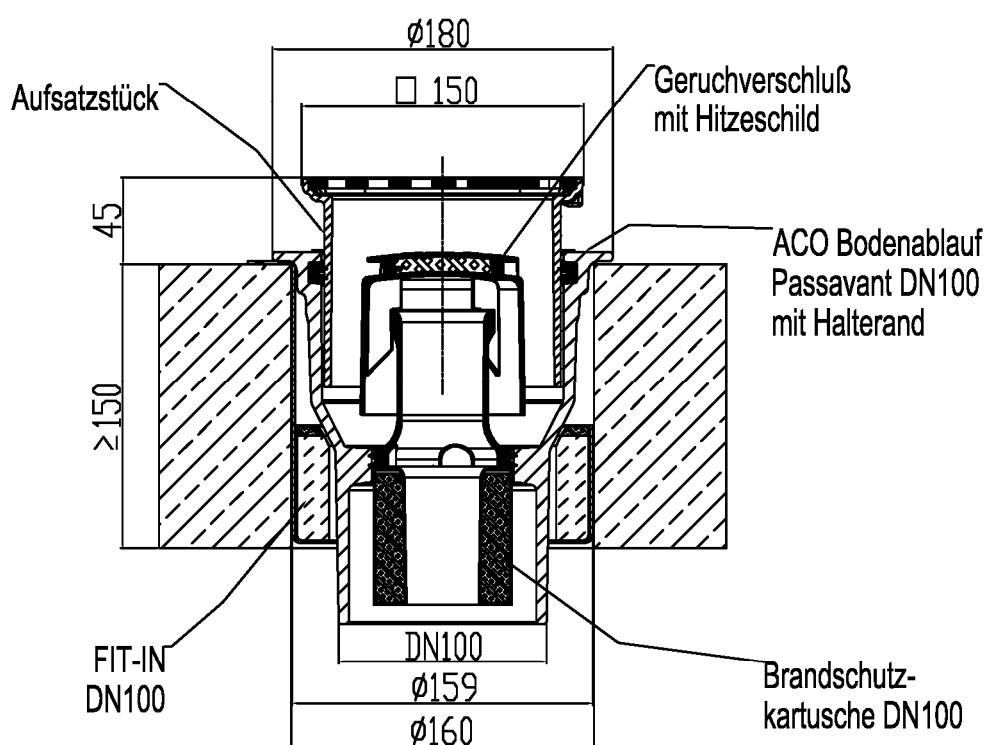
Anlage 14



Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Abschottung
 Einbau Bodenablauf aus Gusseisen DN 100; 90°; **R90, R60, R30**
 Einbauvariante mit Trockenbauset in min. 100 mm bis 150 mm dicke Decken

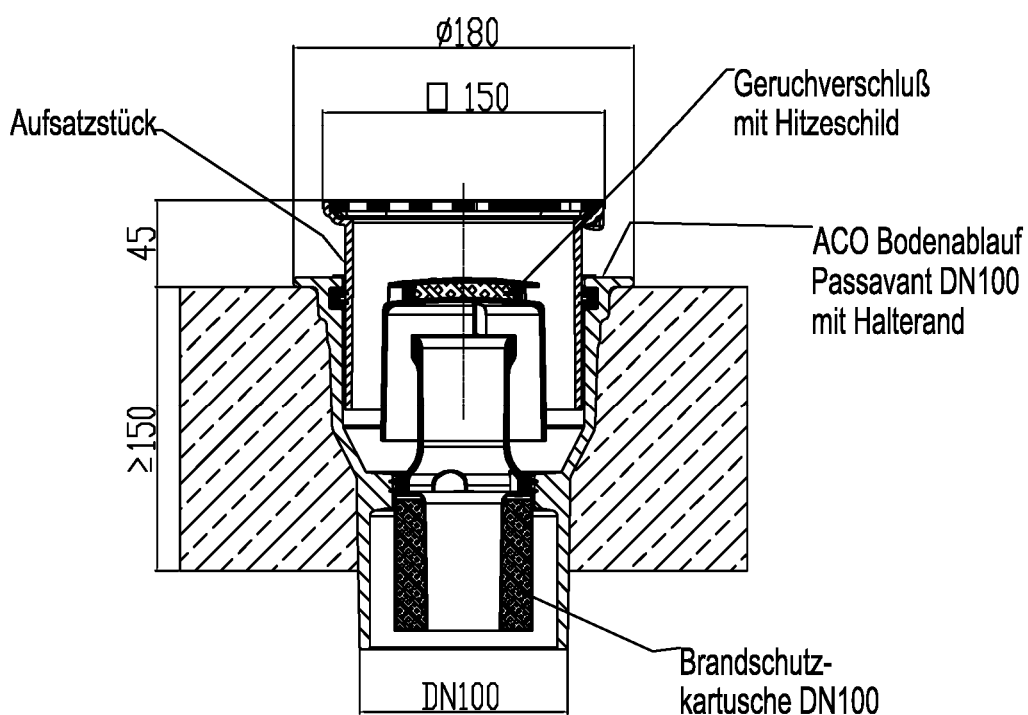
Anlage 15



Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Abschottung
 Einbau Bodenablauf aus Gusseisen DN 100; 90°; **R90, R60, R30**
 FIT-IN Einbausatz und Brandschutzkartusche

Anlage 16



Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Abschottung
Einbau Bodenablauf aus Gusseisen DN 100; 90°;
Brandschutzkartusche eingemörtelt

Anlage 17

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "System ACO Bodenabläufe Passavant"
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 4 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 18